

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 416/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charlotte U [REDACTED],

M [REDACTED] B, T [REDACTED] Straße [REDACTED] Bgb. [REDACTED] r.,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß die Klägerin die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG veräußt habe und die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 BEG nicht gegeben seien, begegnen keinen Bedenken. Ein Neuantragsrecht der Klägerin gemäß Art. III Nr. 1 BGG-Schluss verneint das Berufungsgericht mit der Erwägung, daß sie den Anspruch auf Witwenrente schon nach der alten Fassung des § 15 BEG gehabt habe, wobei es unterstellt, daß sie mit Armando F., der im März 1945 im Konzentrationslager Dachau gestorben ist, verheiratet gewesen sei. Die sich

- 3 -

dabei stellenden Rechtsfragen hat das Berufungsgesicht
im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofs beantwortet. Angriffe gegen seine tatsächlichen
Feststellungen führen nicht zur Zulassung der Revision.

Ma1

Dr. Thurner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)